

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 24/0410
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 09.10.2024
Bearb.:	Kroker, Beate	Tel.:-207	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	07.11.2024	Vorberatung
Stadtvertretung	19.11.2024	Entscheidung

Bebauungsplan Nr. 310 Norderstedt „Erweiterung Gewerbegebiet Harkshörn - Am Industriestammgleis" Gebiet: nördlich und südlich des Industriestammgleises, westlich Oststraße, östlich Zwickmöhlenmoor
hier: a) Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

a) Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen

Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB:

Die vor, während oder nach der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen folgender Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (im Folgenden benannt mit der laufenden Nummer der Anlage 3 zur Vorlage B 24/0410) werden

berücksichtigt

2.1, 2.2, 4.1, 5.2, 11.2, 11.6–11.13, 13.6, 14.2, 15.2, 17.

teilweise berücksichtigt

11.3, 13.7

nicht berücksichtigt

7.2

zur Kenntnis genommen

1., 3., 4.2, 5.1, 6., 7.1, 8., 9., 10., 11.1, 11.4, 11.5, 12., 13.1-13.5, 13.8-13.17, 14.1, 15.1, 16.

Hinsichtlich der Begründung über die Entscheidung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird auf die Ausführungen zur Sach- und Rechtslage beziehungsweise die Anlage 3 zur Vorlage B 24/0410 Bezug genommen.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen der Beiräte analog der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB:

Die vor, während oder nach der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Beiräte (im Folgenden benannt mit der laufenden Nummer der Anlage 5 zur Vorlage B 24/0410) werden

berücksichtigt

1.2, 1.3

teilweise berücksichtigt

.....

nicht berücksichtigt

.....

zur Kenntnis genommen

1.1

Hinsichtlich der Begründung über die Entscheidung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird auf die Ausführungen zur Sach- und Rechtslage beziehungsweise die Anlage 5 zur Vorlage B 24/0410 Bezug genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

b) Satzungsbeschluss

Auf Grund des § 10 BauGB sowie nach § 86 der Landesbauordnung von Schleswig-Holstein wird der Bebauungsplan Nr. 310 Norderstedt „Erweiterung Gewerbegebiet Harkshörn - Am Industriestammgleis“, Gebiet: nördlich und südlich des Industriestammgleises, westlich Oststraße, östlich Zwickmöhlenmoor bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung – (Anlage 6 zur Vorlage B 24/0410) und dem Teil B - Text – (Anlage 7 zur Vorlage B 24/0410) in der zuletzt geänderten Fassung vom 23.10.2024, als Satzung beschlossen.

Die Begründung in der Fassung vom 23.10.2024 (Anlage 8 zur Vorlage B 24/0410) wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.norderstedt.de eingestellt sind und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich sind.

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und von der Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

Abstimmungsergebnis:

Die gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 Hauptsatzung: 15
Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter:.....;

davon anwesend.....; Ja-Stimmen:.....; Nein-Stimmen:.....; Stimmenenthaltung:.....

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 04.09.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 310 Norderstedt „Erweiterung Gewerbegebiet Harkshörn – Am Industriestammgleis“ beschlossen. Mit dem Planverfahren sollen folgende Planungsziele verfolgt werden:

- Erweiterung des Gewerbegebietes
- Verlagerung und langfristige Sicherung der vorhandenen Rad- und Fußwegeverbindung
- Sicherung der Grünverbindung entlang des Industriestammgleises.

In seiner Sitzung am 01.06.2017 wurde durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gefasst. Hierzu fand am 13.07.2017 eine Veranstaltung statt, anschließend hingen die Pläne zu Jedermanns Einsicht vom 14.07.2017 bis 01.09.2017 im Rathaus aus. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Der Beschluss über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung wurde am 07.12.2017 gefasst.

In seiner Sitzung am 05.09.2024 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr einen ergänzten Aufstellungsbeschluss gefasst, da das Plangebiet in westliche und südliche Richtung erweitert wurde. Ebenso wurde die Gebietsbezeichnung angepasst, um das Plangebiet besser verorten zu können.

In selbiger Sitzung wurde der Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss gefasst.

Die Planunterlagen wurden vom 23.09.2024 bis zum 22.10.2024 im Internet veröffentlicht. Sie waren in diesem Zeitraum über die Webseite der Stadt Norderstedt abrufbar. Zusätzlich hingen die Planunterlagen im Rathaus zu Jedermanns Einsicht aus. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beiräte beteiligt.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wies das Archäologische Landesamt daraufhin, dass, auch wenn keine Auswirkungen der Planung auf archäologische Kulturdenkmale zu erwarten sind, bei Funden diese mitgeteilt werden müssen. Die Begründung wurde um diesen Hinweis ergänzt.

Die Landeseisenbahnverwaltung wies darauf hin, dass keine Zufahrten in den Weg Zwickmöhlenmoor zulässig sind, ausgenommen bereits bestehende Zufahrten. Da der Bebauungsplan den Zwickmöhlenmoor als Geh- und Radweg festsetzt und nur land- und forstwirtschaftliche Verkehre erlaubt, kann keine neue Zufahrt entstehen. Hinzu kommt, dass die Festsetzung von Flächen mit Erhaltungs- bzw. Anpflanzungsgebot für Bäume und Sträucher dieses faktisch verhindert.

Es wurde der Hinweis gegeben, dass für den nichttechnischen Bahnübergang im östlichen Bereich dauerhaft Sichtdreiecke freigehalten werden müssen. Zwar handelt es sich bei diesem Bahnübergang um einen nichttechnisch gesicherten Bahnübergang, jedoch wurden hier zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung vorgesehen, wie eine Umlaufsperrung und Pfeiftafeln, die an der Gleisstrecke dem Zugführer anzeigen, dass ein akustisches Signal abgegeben werden muss. Zudem liegen die Sichtfreihalteflächen vollständig auf dem städtischen Flur-

stück, welches dem Eisenbahnverkehr gewidmet ist, so dass dieser die Freihaltung faktisch gewährleistet werden kann.

Es wurde darauf hingewiesen, dass kein Oberflächen- und Abwasser auf die Bahnanlage geleitet werden darf, dass die Bahnseitengräben nicht eingeschränkt werden dürfen, Bewuchs die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht einschränken darf und Beleuchtungen und Werbeanlagen keine Blendwirkung erzeugen dürfen. Mit Umsetzung der Planung werden diese Einschränkungen nicht erfolgen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass keine Forderungen hinsichtlich Lärm, Staub und Gerüche gegen die Bahn gestellt werden dürfen. Das Thema Lärm wurde in einer lärmtechnischen Stellungnahme abgeprüft. Ein Regelungsbedarf hinsichtlich der Bahnanlage besteht hiernach nicht. Hinweise auf Staub und Gerüche lagen zu keiner Zeit vor.

Außerdem sollen die Grundstücke eingezäunt werden, dieses wurde mit dem Investor abgestimmt.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg (UNB) wies darauf hin, dass für die Rodung des Knicks eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Dieses wird beachtet.

Außerdem äußerte die UNB, dass die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan verbindlicher geregelt werden sollten. Da die Sicherung aller artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen über eine vertragliche Regelung erfolgt, ist eine hohe Verbindlichkeit gegeben. Eine derartige Regelung kann im Bebauungsplan nicht erfolgen, da die Festsetzungsmöglichkeiten abschließend im § 9 BauGB geregelt sind und für solche Festsetzungen die Ermächtigungsgrundlage fehlt. Es wurde jedoch im Plan aufgenommen.

Im Rahmen der Beteiligung der Beiräte wurde der Wunsch geäußert, dass der zu verlegende Radweg einen Belag erhält, der von Rädern, Rollatoren und Rollstühlen komfortabel zu befahren ist. Dieses wird bei Umsetzung der Planung beachtet.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Die vorgebrachten Anregungen führten zu keiner Änderung der Planzeichnung, sondern lediglich zu redaktionellen Änderungen und Ergänzungen. Die einzelnen Sachverhalte können den Anlagen 3 und 5 entnommen werden.

Anlagen:

1. Übersichtsplan mit Darstellung des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 310
2. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
3. Tabelle: Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
4. Eingegangene Stellungnahmen der Beiräte
5. Tabelle: Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Beiräte
6. Verkleinerung der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 310 Stand: 23.10.2024
7. Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 310 Stand: 23.10.2024
8. Begründung des Bebauungsplanes Nr. 310 Stand: 23.10.2024